



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 9

Donnerstag, 4. Oktober

2018

Datum

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------------|---|----|
| 17.09.2018 | Veröffentlichung und Auslage der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stadtwerke Schrobenhausen KU | 62 |
| 27.09.2018 | Pressemitteilung der Hochschule Augsburg; „Digital und Regional“: Dual in Teilzeit in Nördlingen studieren | 65 |
| 01.10.2018 | Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018 | 66 |
| 01.10.2018 | Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung | 68 |

Veröffentlichung und Auslage der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stadtwerke Schrobenhausen KU

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen am 17.09.2018 wurden die geprüften Jahresabschlüsse 2016 und 2017 festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 weisen folgende Ergebnisse aus:

| | 2016 | 2017 |
|----------------|-----------------|-----------------|
| Bilanzsumme | 38.141.651,75 € | 42.377.583,19 € |
| Jahresergebnis | 654.235,06 € | 1.274.364,34 € |

Im Prüfungsbericht wurde für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Wirtschaftsjahr 2016

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 29.06.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 29.06.2018
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsjahr 2017

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2017 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 29.06.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 29.06.2018
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Die Jahresüberschüsse 2016 (654.235,06 €) und 2017 (1.274.364,34 €) werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat sprach dem Vorstand die Entlastung für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 aus.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung werden die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 an sieben Tagen (vom 22.10. bis 30.10.2018) während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen, Carl-Poellath-Straße 19, 86529 Schrobenhausen, öffentlich ausgelegt.

Schrobenhausen, 17.09.2018
STADTWERKE SCHROBENHAUSEN KU

Dr. Karlheinz Stephan
Verwaltungsratsvorsitzender

Pressemitteilung der Hochschule Augsburg „Digital und Regional“: Dual in Teilzeit in Nördlingen studieren

In der Heimat studieren und nebenbei Geld verdienen – das geht! Die Hochschule Augsburg bietet innerhalb ihres neuen Studienmodells „Digital und Regional“ den dualen **Teilzeitstudiengang „Systems Engineering“** am Hochschulzentrum Donau-Ries in Nördlingen an. Jährlich zum Wintersemester können dort technikbegeisterte Studieninteressenten zusammen mit einem regionalen Unternehmen praktisch vor der Haustüre studieren.

Der Bachelorstudiengang ist dabei so konzipiert, dass die Teilnehmer an drei Tagen pro Woche in ihrer Firma beschäftigt sind und an den restlichen zwei Werktagen in Nördlingen am Hochschulzentrum studieren – **entweder dual oder neben dem Beruf – unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Abitur**. Angesprochen sind hierbei auch beruflich Qualifizierte im Idealfall mit einer Weiterbildung zum Techniker oder Meister.

Unterstützt durch modernes E-Learning sowie projektbasiertem Lernen werden die Studierenden bei diesem Bachelorstudium befähigt, fachspezifische Prozesse der Digitalisierung und Industrie 4.0 in einer komplexen internationalen Arbeitswelt eigenverantwortlich zu steuern, sowie fachliche Aufgaben- und Problemstellungen im Themengebiet **vernetzte technische Systeme**, insbesondere in den Bereichen der Mechatronik und Informatik, zu bearbeiten und zu lösen.

Nächste Infoabende (ohne Voranmeldung):

Donnerstag, 04.10.2018 um 17:30 Uhr am Landratsamt Donau-Ries

Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth: Sitzungssaal, Haus B, 4. OG

Donnerstag, 11.10.2018 um 17:30 Uhr am Hochschulzentrum Donau-Ries (im TCW)
mit

Besichtigung der Seminarräume, Labore und der Robotikhalle Emil-Eigner-Str. 1, 86720 Nördlingen: Konferenzraum, 2. OG

Mehr unter www.digital-und-regional.de

Fragen per Email an doris.rieder@hs-augsburg.de oder Tel. 09081 8055-230

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

- 1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- 2. Die Gemeinde

bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in
 Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende ____ **Stimmbezirke** eingeteilt:

| Stimmbezirk/Sonderstimmbezirk | | Wahlraum | |
|-------------------------------|------------|----------------------------------|-------------------------|
| Nr. | Abgrenzung | Bezeichnung und genaue Anschrift | barrierefrei ja/nein |
| | | | |
| | | | |

ist in 14 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 03.09.2018 bis 23.09.2018 übersandt worden sind, sind **der Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

ist in ____ **Sonderstimmbezirk[e]** eingeteilt, und zwar:

- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.00 Uhr** in der **Dreifachsporthalle Schrobenhausen, Georg-Leinfelder-Str. 21,86529 Schrobenhausen** zusammen.

- 4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten [**Erststimme**],
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten [**Zweitstimme**],
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis [**Erststimme**],
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis [**Zweitstimme**].

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl [weiß] und die Bezirkswahl [blau],
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl [weiß] und die Bezirkswahl [blau],
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge [mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln] befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar [§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs].

Schrobenhausen, 01.10.2018
Stadt Schrobenhausen

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister

**Freiwilliger Wehrdienst;
Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflicht-gesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde der Stadt Schrobenhausen, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Schrobenhausen, 01.10.2018
Stadt Schrobenhausen
gez.

Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister